



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1611 - 1618, DOK 185.1/017-BSG

**Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG bei Leistungen nach den §§ 200f, 200g RVO (legaler Schwangerschaftsabbruch) - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.06.1988 - 1 BvR 1301/86**

Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG bei Leistungen nach den §§ 200f, 200g RVO (legaler Schwangerschaftsabbruch);

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.06.1988  
- 1 BvR 1301/86 - (Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde gegen das BSG-Urteil vom 24.09.1986 - 8 RK 8/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1856-1860)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 15.06.1988 - 1 BvR 1301/86 - folgendes entschieden:

Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer gleichgestellten Ersatzkasse haben keinen Anspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG, daß ihr Klagebegehren auf Verurteilung der Kassen, Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche ausschließlich bei medizinischer Indikation zu erbringen, materiell durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit beschieden wird.